

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten  
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1932.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1.

In § 1 des Gesetzes vom 17. März 1924, die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr. (WBl. S. 34), in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1930 (WBl. S. 70) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

#### Artikel 3.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... 1932.

Evang. Kirchenregierung.

### Begründung.

Das Tagegeld der Abgeordneten zur Landessynode beträgt auf Grund des kirchlichen Gesetzes vom 17. März 1924, die Entschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr. (WBl. S. 34), seit 1924 unverändert 15 R.M. Durch kirchliche Gesetze und Anordnungen der Evang. Kirchenregierung sind verschiedene z. T. recht einschneidende Sparmaßnahmen getroffen worden. Zur Minderung des Personalaufwandes sind fast durchweg Abstriche bis zu 20 v. H. der Voranschlagsätze gemacht worden. Die Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen bei Geistlichen, Beamten und Angestellten sind gekürzt worden. Auch die verschiedenen Funktionszulagen haben eine Herabsetzung um 20 oder 25 v. H. erfahren. Die Evang. Kirchenregierung glaubt deshalb, nicht davon absehen zu dürfen, daß auch der Personalaufwand, der durch die Tagungen der Evang. Landessynode der Allg. Evang. Kirchenklasse erwächst, ent-

sprechend gekürzt wird. Es wurden im Jahre 1929 an Tagegeldern allein 1558,50 R.M. verausgabt, davon 1108,50 R.M. für den Agendenausschuß und 450 R.M. für den Verfassungsausschuß, im Jahre 1930 im ganzen 23 865,90 R.M., davon 1372,90 R.M. für den Agendenausschuß, 135,50 R.M. für den Verfassungsausschuß und 22 357,50 R.M. für die Synode selbst, im Jahre 1931 im ganzen 871,50 R.M., und zwar nur für den Gesangbuchauschuß, und im Jahre 1932 bis jetzt im ganzen 960 R.M., davon 202,50 R.M. für den Gesangbuchauschuß und 757,50 R.M. für den Finanzausschuß. Bei den nicht unerheblichen Beträgen scheint eine Einsparung notwendig zu sein. Es wird deshalb eine Minderung von 20 v. H. des bisherigen Tagegeldsatzes vorgeschlagen. Die Minderung soll von Beginn des Rechnungsjahres 1932 an wirksam werden.

# Verordnungen der Kirchenregierung

an die Landesparode der Evangelischen Kirche in Baden  
im Herbst 1882

## Gesamt einer kirchlichen Organisation

Die Kirchenregierung hat beschlossen, die

<p>Artikel 1 Die Landesparode der Evangelischen Kirche in Baden ist die oberste kirchliche Behörde in Baden.</p>	<p>Artikel 2 Die Landesparode besteht aus dem Landesbischof, dem Landesconsistorialrath und dem Landeskirchenrat.</p>
<p>Artikel 3 Der Landesconsistorialrath besteht aus dem Landesbischof, dem Landesconsistorialrath und dem Landeskirchenrat.</p>	<p>Artikel 4 Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Landesconsistorialrath und dem Landeskirchenrat.</p>
<p>Artikel 5 Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.</p>	<p>Artikel 6 Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.</p>
<p>Artikel 7 Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.</p>	<p>Artikel 8 Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.</p>

## Bestimmungen

Die Landesparode hat beschlossen, die Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in Baden zu erneuern. Die Bestimmungen sind:

1. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

2. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

3. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

4. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

5. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

6. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

7. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

8. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

9. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.

10. Die Landesparode hat die Aufsicht über die Kirchenverwaltung in Baden.